

(A) (Vizepräsident Dr. Klose)

Herrn Innenminister Dr. Schnoor das Wort.

Innenminister Dr. Schnoor: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der Landesregierung lege ich Ihnen den Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1992 und des Solidarbeitraggesetzes vor. Der Regierungsentwurf ist als Artikelgesetz konzipiert.

Mein Kollege Schleußer hat vorhin dargelegt, wie grundlegend sich die finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit der deutschen Einigung verändert haben. Das muß zwangsläufig auch Folgen für das Gemeindefinanzierungsgesetz haben.

Was vor einem Jahr noch heftigst von der Bundesregierung bestritten wurde, liegt jetzt klar auf der Hand: Die deutsche Einheit ist zum Nulltarif nicht durchführbar.

Der Finanzbedarf der neuen Länder auf der einen Seite, ihre Einnahmen auf der anderen haben sich den Prognosen der Bundesregierung nicht "angepaßt". Die 115 Milliarden DM in vier Jahren reichen zum Aufbau nicht aus. Wir in Nordrhein-Westfalen haben von Anfang an vor solchen Illusionen gewarnt, aber in Bonn hat man die Augen verschlossen.

(B)

Nachbesserungen wegen dieser Strategie sind unvermeidlich. Sie können niemanden zufriedenstellen. Wir dürfen uns ihnen aber nicht verweigern - und zwar über einen längeren Zeitraum, meine Damen und Herren, als manche in Bonn noch immer vortragen.

Das Zusammenwachsen, die Einigung, setzt voraus, daß den Menschen in Ost und West die gleichen Lebensgrundlagen zur Verfügung stehen. Das kostet Geld. Hier ist unser aller Solidarität gefordert. Ich meine damit alle Ebenen: Bund, Länder und Gemeinden. Ich glaube, dies wird auch von keinem bestritten.

Wenn das so ist, dann heißt Beteiligung auch Teilen, und wenn geteilt wird, kann man allen Ernstes nicht unterstellen, daß dafür eigene Einnahmen nicht in Anspruch genommen werden müssen. Teilen bedeutet abgeben, und Abgeben wird zwangsläufig Sparen an anderer Stelle nach sich ziehen.

(C)

Wir in Nordrhein-Westfalen wollen dabei die Lasten - soweit wir können - gerecht verteilen. Deshalb schlägt die Landesregierung vor, die finanziellen Lasten der deutschen Einheit auf Land und Gemeinden entsprechend der Finanzkraft zu verteilen.

Ebenso wie dem Land wird es den Kommunen nicht leicht fallen, diese Leistungen zu verkraften. Ihre Haushalte sind arg strapaziert. Notwendigen Ausgabensteigerungen stehen keine adäquaten Einnahmen gegenüber. Im Gegenteil: Immer wieder versucht die Bundesregierung mit der Abschaffung von Vermögensteuer und Gewerbesteuer, Land und Kommunen wichtige Einnahmequellen zu entziehen. Dem sollte der gesamte Landtag - alle Fraktionen sollten das tun - widersprechen, meine Damen und Herren!

(Zustimmung bei der SPD)

Dabei hat sich schon jetzt die Haushaltslage von Land und Gemeinden verschlechtert. Nach gelungenem Haushaltsausgleich in 1988 und 1989 mußten die nordrhein-westfälischen Kommunen schon 1990 ein Finanzierungsdefizit von 2 Milliarden DM hinnehmen. Es steht zu befürchten, daß es sich in den kommenden Jahren noch ausweiten wird.

Auch die Konsolidierungslinie des Landes läßt sich nicht wie vorher beabsichtigt einhalten. Gleichwohl wird das Land - wie in den Jahren zuvor - bei den Leistungen an die Gemeinden an die Grenze des finanzwirtschaftlich Darstellbaren gehen.

(D)

Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1992 sieht insgesamt Zahlungen in Höhe von rund 18,3 Milliarden DM an unsere Kommunen vor. Das sind wiederum etwa 32 % aller Steuereinnahmen und rund 28 % der Gesamtausgaben des Landes ohne Zinsen.

Die Leistungen an die Gemeinden belegen im Landesetat damit weiterhin den zweiten Rang nach den Personalausgaben. Sie sind somit Ausdruck des hohen Ranges, den die Landesregierung der Kommunalpolitik beimißt.

Den Finanzmitteln aus dem allgemeinen Steuerverbund kommt dabei das größte Gewicht zu. Sie sind Kern des Gemeindefinanzierungsgesetzes.

(A) (Minister Dr. Schnoor)

Die höhere Beteiligung der neuen Länder an der Umsatzsteuer als im Einigungsvertrag vorgesehen führt 1992 dazu, daß der allgemeine Steuerverbund mit 11,7 Milliarden DM gegenüber 1991 keine Steigerung erfährt.

Schon in 1991 hat das Land Einnahmeausfälle in einer Größenordnung von rund 1,7 Milliarden DM hinnehmen müssen. Wir haben aber davon abgesehen, diese Minderbeträge sofort im Gemeindefinanzierungsgesetz in Abzug zu bringen. Trotz eigener Haushaltsschwierigkeiten hat das Land den Kommunen vielmehr ihren Anteil an den Mindereinnahmen von 321,5 Millionen DM bis 1993 kreditiert. Ohne diese Kreditierung wären die Leistungen des Landes 1991 entsprechend niedriger und wäre der Steuerverbund 1992 um 1 % gestiegen.

Hinzu kommt, daß die Gemeinden an den einigungsbedingten Mindereinnahmen des Landes künftig nicht nur in Höhe der Verbundquote von 23 %, sondern entsprechend ihrem Finanzkraftanteil beteiligt werden müssen. Dem GFG 1992 ist ein einigungsbedingter Einnahmeausfall des Landes von 1,7 Milliarden DM zugrunde gelegt - und dabei soll es auch bleiben -, obwohl der Einnahmeausfall des Landes tatsächlich wesentlich höher sein wird.

(B)

Der Finanzkraftanteil der Gemeinden beträgt 44 %. Bei der Berechnung des Anteils der Gemeinden an den einigungsbedingten Mindereinnahmen des Landes hat die Landesregierung den Anteilfaktor von 44 % auf eine einigungsbedingte Mindereinnahme von 1,7 Milliarden DM und nicht auf die tatsächlich wesentlich höhere Mindereinnahme angewandt.

Dies bedingt, daß vom Steuerverbund 1992 zusätzlich 367,5 Millionen DM im Wege eines Vorwegabzugs - ähnlich wie bei der Bibliothekstantieme - einbehalten werden müssen. Das ist exakt die Differenz zwischen 23 v. H. und 44 v. H. der angenommenen Last, die aber tatsächlich wesentlich höher ist.

Im Interesse der Kommunen wird, wie der Finanzminister dargelegt hat, an diesem Betrag auch dann nicht gerüttelt werden, wenn die tatsächlichen Kosten - d. h. die einigungsbedingten Mindereinnahmen - wesentlich höher ausfallen werden als die 1,7 Milliarden DM, die wir im GFG zugrundegelegt haben.

(C)

Durch die vorliegenden Gesetzentwürfe wird für jede einzelne Gemeinde erkennbar, welche Finanzleistungen sie für die deutsche Einheit erbringt. Der zusätzliche Vorwegabzug wird für 1992 finanzwirtschaftlich übrigens dadurch neutralisiert, daß bei den Zweckzuweisungen Entfrachtungen in gleicher Höhe vorgenommen, d. h. entsprechende Ansätze vom allgemeinen Steuerverbund auf den Landeshaushalt übertragen werden.

Meine Damen und Herren, insgesamt können wir Ihnen für 1992 ein Gemeindefinanzierungsgesetz vorstellen, das den Erfordernissen der Verteilungsgerechtigkeit und der Entscheidungsverantwortung der Kommunen gleichermaßen Rechnung trägt.

Mit der Veränderung der Hauptansatzstaffel im Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 haben wir den letzten Schritt umgesetzt, der für eine bedarfsgerechte Verteilung nach dem Ihnen bekannten Gutachten der Sachverständigen notwendig und erforderlich war. Diese Kriterien haben nach wie vor Gültigkeit. Für weitergehende strukturelle Veränderungen, etwa - wie von manchen gewünscht - auf der Steuerkraftseite, sehen wir keine Möglichkeit.

Obwohl der Steuerverbund 1992 gegenüber 1991 abnimmt, sollen die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände dennoch, entsprechend der Entwicklung des Landeshaushalts, 3,5 v. H. oder 321 Millionen DM mehr Schlüsselzuweisungen erhalten. Das ist notwendig, weil die Kommunen sich gerade in den Verwaltungshaushalten steigenden Belastungen gegenübersehen. Dies wird dadurch möglich, daß die 210 Millionen DM, die 1991 zur Schuldenentlastung der Ausgleichsstockgemeinden benötigt wurden, dafür künftig nicht mehr benötigt werden, hier also zur Verfügung stehen. Durch den Fortfall des traditionellen Ausgleichsstocks stehen außerdem weitere 100 Millionen DM zur Verfügung. Schließlich kann die Verteilung der Investitionspauschale nach der Zahl der aufgenommenen Aussiedler künftig entfallen.

(D)

Hierzu darf ich in Erinnerung rufen, meine Damen und Herren: Mit dem Finanzausgleich 1988 hatten wir schnell auf die Entstehung einer besonderen Bedarfslage in den Gemeinden reagiert, deren Haushalte durch den Zustrom von Aus- und Übersiedlern im Vergleich mit denen anderer Gemeinden besonders

(A) (Minister Dr. Schnoor)

belastet waren. Ihre Mehrausgaben sollten durch die sogenannte Aussiedlerpauschale abgedeckt werden. Nachdem nun Anfang des Jahres mit der Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes eine gleichmäßige Verteilung dieses Personenkreises gewährleistet ist, besteht für eine Sonderpauschale im GFG kein Raum mehr. Dadurch freiwerdende Mittel sind bei den allgemeinen Zuweisungen, also bei den Schlüsselzuweisungen, für die Gemeinden deshalb besser eingesetzt.

Hinweisen möchte ich schließlich auf die Neustrukturierung der sogenannten Kurortehilfe. Sie wird seit 1984 in jährlich gleichbleibender Höhe gezahlt. Ihre Berechnung folgt einer Statistik aus dem Jahre 1982. Da sich die Datenlage seither verändert hat, ist eine Überprüfung und Anpassung einfach notwendig.

Daß Kurorte für die Unterhaltung von Kureinrichtungen besondere finanzielle Aufwendungen vornehmen müssen, ist auch nach der Umstrukturierung des Gemeindefinanzierungsgesetzes unbestreitbar. Die neustrukturierte Kurortehilfe soll diese finanziellen Aufwendungen pauschal berücksichtigen, einmal durch differenzierte Gewichtung der jeweiligen Kurortefunktionen und zum anderen durch die Anrechnung der nach der aktuellen Statistik jeweils erfaßten besonders hohen Übernachtungszahlen. Mit diesem System wird künftig eine bedarfsgerechte Fortschreibung der Kurortehilfe möglich. 80 % der nunmehr 38 Gemeinden können mit wesentlich höheren Finanzmitteln als bisher rechnen.

(B)

Auch 1992 ist eine zielgerichtete Unterstützung von Hilfsmaßnahmen unserer Kommunen in den neuen Ländern unverzichtbar. Wir konzentrieren sie aber auf den Einsatz von Personal zum Aufbau der dortigen Kommunalverwaltungen. - Meine Damen und Herren, lassen Sie mich an dieser Stelle allen danken, die zum Verwaltungsaufbau in Ostdeutschland beigetragen haben und es weiter tun. Die engagierten Leistungen unserer Kommunalbediensteten sind nicht selbstverständlich, zumal die materielle Entschädigung, die gewährt wird, geringer ist als die, die in der Privatwirtschaft gezahlt wird ist, und die Nachteile, die tatsächlich entstehen, oft nicht ausgleicht.

Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes ist nach Auffassung der Landesregierung eine gute

(C)

Grundlage, auf die verschiedenartigen Bedarfe und Belange sowohl quantitativ als auch qualitativ unter den gegebenen Umständen ausgewogen zu reagieren.

Mit dem Gesetzentwurf zum Gemeindefinanzierungsgesetz geht das Solidarbeitragsgesetz einher. In ihm wird der Solidarbeitrag unserer Gemeinden für die ostdeutschen Länder geregelt, der sowohl die Umsatzsteuertransferleistungen als auch den Fonds "Deutsche Einheit" umfaßt. Insgesamt entfällt auf alle nordrhein-westfälischen Gemeinden rund 1 Milliarde DM.

Die Solidarität gegenüber den neuen Ländern zieht die Solidarität der Gemeinden untereinander nach sich. Folglich müssen alle Gemeinden die einigungsbedingten Lasten gleichermaßen tragen. Das heißt: Der Grundsatz für die Lastenverteilung zwischen Land und Gemeinden - die Finanzkraft - muß auch im Verhältnis der Gemeinden untereinander Anwendung finden. Anderenfalls würden wir steuerschwache Gemeinden in sinnwidriger Weise unverhältnismäßig mehr belasten als steuerstarke. Abundante Gemeinden, die wegen besonders hoher Steuerkraft keine Schlüsselzuweisungen erhalten haben, hätten sogar die geringste Last zu tragen. Ein solches Ergebnis ist nicht vertretbar. Das Solidarbeitragsgesetz soll dieses verhindern.

(D)

(Zustimmung bei der SPD)

Der Solidarbeitrag wird für jede Gemeinde nach ihrer individuellen Finanzkraft ermittelt.

Darauf wird angerechnet, welche Leistungen diese Gemeinde nach der geltenden Finanzverfassung - quasi automatisch - schon erbracht hat.

Das sind nämlich

- die Erhöhung der Gewerbesteuerumlage sowie
- die Verringerung der Schlüsselmasse durch die Transferleistungen bei der Umsatzsteuer in die neuen Länder.

Es wird Gemeinden geben, die zuviel, und solche, die zuwenig gezahlt haben. Das muß über das Solidarbeitragsgesetz ausgeglichen werden.

Im Ergebnis werden nach den vorläufigen Berech-

(A) (Minister Dr. Schnoor)

nungen circa 80 Millionen DM interkommunal umverteilt.

Die Berechnungs- und Abrechnungsschritte mögen Ihnen auf den ersten Blick kompliziert erscheinen. Sie entsprechen aber im Grundsatz einer gerechten Lastenverteilung. Das schon beim "Fonds Deutsche Einheit" praktizierte Verfahren ist übrigens bundesweit anerkannt. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Schmidt: Ich danke dem Herrn Innenminister. - Damit ist die erste Lesung des Haushaltsentwurfes 1992 unterbrochen und wird in der nächsten Woche, am 18. September, mit der Beratung fortgesetzt. Der Tagesordnungspunkt 2 ist für heute erledigt.

Ich rufe Punkt 3 auf:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (4. Rundfunkänderungsgesetz)

(B)

Gesetzentwurf
der Fraktion der F.D.P.
und der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/1795 (Neudruck)

dritte Lesung

Beschlußempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses zur 2. Lesung
Drucksache 11/2023

Änderungsantrag der Fraktion der SPD
Drucksache 11/2086

Meine Damen und Herren! Beratungsgrundlage der heutigen dritten Lesung des Gesetzentwurfes bildet der Wortlaut des Gesetzentwurfes, wie er sich aus dem während der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes angenommenen Änderungsantrag der Fraktion der SPD - Drucksache 11/2086 - ergibt.

(C)

Die Fraktion der CDU, die Fraktion der F.D.P. und die Fraktion DIE GRÜNEN haben zur heutigen Sitzung mit Drucksache 11/2354 einen gemeinsamen Änderungsantrag vorgelegt, der in die Beratungen einbezogen wird.

Ich eröffne die Beratungen und erteile für die SPD-Fraktion Herrn Abgeordneten Kern das Wort.

Abgeordneter Kern (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bereits in der ersten Lesung des jetzt zu behandelnden Gesetzentwurfes der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion DIE GRÜNEN und unseres Änderungsantrages zum 4. Rundfunkänderungsgesetz hat die SPD-Fraktion durch ihren Sprecher, Herrn Wendzinski, zusammenfassend erklärt, daß die SPD-Fraktion nicht erkennen kann, daß und wie eine im Sinne der beiden kleinen Fraktionen veränderte Zusammensetzung des Rundfunkrates die Wahrung der Rundfunkfreiheit und die Sicherung der gewollten Meinungsvielfalt im Rundfunk besser garantieren würde, als es jetzt der Fall ist. Das Bundesverfassungsgericht habe eindeutig bestätigt, daß die Vertreterinnen und Vertreter aus den gesellschaftlich relevanten Gruppen, nämlich aus den Verbänden, den Kirchen, der Politik und weiteren kulturellen und sozialen Einrichtungen und Gruppen, in der jetzigen Zusammensetzung sehr wohl die verlangte Kontrolle des Rundfunks garantieren würden.

(D)

Der Innenminister hat damals darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber aus gutem Grunde das d'Hondt'sche Verfahren für die Zusammensetzung aus dem Landtag, also für die sogenannte Staatsbank im Rundfunkrat, festgelegt habe.

Für die CDU-Fraktion hat in dieser ersten Lesung Herr Hegemann erklärt, daß er sich weitgehend der vorgetragenen Argumentation des Innenministers anschließe, wonach der Landtag als Ganzes als die politisch relevante Gruppe anzusehen sei.

(Abgeordneter Dr. Vesper [GRÜNE]: Wir gehören doch dazu!)

Er hat auf den Wählerauftrag hingewiesen, der die Verhältnisse hier regelt, und erklärt - ich zitiere mit Erlaubnis des Präsidenten -: